1. Änderung der Verordnung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben (Ehrenordnung) der Gemeinde Sponholz

Auf der Grundlage des § 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), in der aktuell geltenden Fassung, wird mit Beschluss der Gemeindevertretung Sponholz vom 17.11.2026 nachfolgende Änderung der Ehrenordnung erlassen:

1. Änderung der Ehrenordnung der Gemeinde Sponholz

Punkt 3 – Ehrungen – Unterpunkt 3.5 sonstige Anlässe und Repräsentationen wird wie folgt neu gefasst:

Die Gemeinde Sponholz kann Ehrungen zu weiteren Anlässen vornehmen.
Der Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Person befindet über Art, Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung bis maximal 100 €.
Dazu gehören Gratulationen / Ehrungen / Anerkennungen

- verdienstvoller Vereinsvorstände
- anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen
- im Rahmen bestehender Partnerschaften
- Geschäftseröffnung
- Vereinsjubiläen (25, 50, 75, 100, 125... Jahre)
- Beileidsbekundungen

Inkrafttreten
Die 1. Änderung der Ehrenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sponholz, 24.11.2026

Ralf Wuschke
Bürgermeister